

TE OGH 2020/9/29 14Ns40/20y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2020

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. September 2020 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter in Gegenwart der Schriftführerin Dr. Ondreasova in der Strafsache gegen ***** C***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach § 12 zweiter Fall, §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 12 Hv 27/20t des Landesgerichts Linz, über Vorlage gemäß § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO durch das Oberlandesgericht Linz, AZ 7 Bs 91/20m, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. September 2020 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter in Gegenwart der Schriftführerin Dr. Ondreasova in der Strafsache gegen ***** C***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraph 12, zweiter Fall, Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 12 Hv 27/20t des Landesgerichts Linz, über Vorlage gemäß Paragraph 215, Absatz 4, zweiter Satz StPO durch das Oberlandesgericht Linz, AZ 7 Bs 91/20m, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Sache wird dem Oberlandesgericht Wien zur Zuweisung an das zuständige Gericht übermittelt.

Text

Gründe:

Mit Anklageschrift vom 30. April 2020, AZ 41 St 4/19h (ON 35), legt die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ***** C***** Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach § 12 zweiter Fall, §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB (A./), subsumierte Taten des betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach § 153d „Abs 1 bis 3“ StGB (B./) und die Vergehen der organisierten Schwarzarbeit nach § 153e Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 StGB (C./) zur Last. Mit Anklageschrift vom 30. April 2020, AZ 41 St 4/19h (ON 35), legt die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ***** C***** Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraph 12, zweiter Fall, Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, zweiter Fall StGB (A./), subsumierte Taten des

betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach Paragraph 153 d, „Abs 1 bis 3“ StGB (B./) und die Vergehen der organisierten Schwarzarbeit nach Paragraph 153 e, Absatz eins, Ziffer eins und 2, Absatz 2, StGB (C./) zur Last.

Danach habe er in M***** von August 2014 bis September 2017 gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Danach habe er in M***** von August 2014 bis September 2017 gewerbsmäßig (Paragraph 70, StGB)

A./ ***** J***** und ***** H***** „bzw.“ ***** P***** mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, (in zahlreichen Angriffen [ON 35 S 6]) dazu bestimmt, Mitarbeiter der Wiener Gebietskrankenkasse und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse durch Vortäuschung, die angemeldeten Dienstnehmer seien bei den in der Anmeldung genannten (und in der Anklageschrift konkretisierten) Unternehmen beschäftigt, wobei es sich um Scheinunternehmen handelte und die Dienstnehmer tatsächlich für ***** C***** und dessen Unternehmen T***** KG tätig waren, zur Abstandnahme von der Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge und Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz beim wirklichen Dienstgeber zu verleiten, die die Wiener Gebietskrankenkasse und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in einem Betrag von 353.422,20 Euro am Vermögen schädigten, indem er auf Grundlage einer mit J***** getroffenen Vereinbarung H***** regelmäßig anwies, von ihm genannte Arbeiter auf das jeweils aktuelle Scheinunternehmen zur Sozialversicherung und zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse anzumelden;

B./ durch die zu A./ genannten Tathandlungen die (An-)Meldung einer größeren Zahl von Personen zur Sozialversicherung sowie zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Wissen in Auftrag gegeben, dass die infolge der (An-)Meldung auflaufenden Sozialversicherungsbeiträge und Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz nicht vollständig geleistet werden sollen, wobei diese auch tatsächlich nicht vollständig geleistet wurden;

C./ als Geschäftsführer der T***** KG, sohin als leitender Angestellter (§ 74 Abs 3 StGB) einer juristischen Person, Personen zur unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung angeworben und eine größere Zahl solcherart illegal erwerbstätiger Personen beschäftigt, indem er Arbeiter für sein Unternehmen anwarb, jedoch wahrheitswidrig auf Scheinunternehmen anmelden ließ und auf den Baustellen der T***** KG mit der Verrichtung von Arbeiten beauftragte und wie eigene Dienstnehmer in den Arbeitsablauf einband. C./ als Geschäftsführer der T***** KG, sohin als leitender Angestellter (Paragraph 74, Absatz 3, StGB) einer juristischen Person, Personen zur unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung angeworben und eine größere Zahl solcherart illegal erwerbstätiger Personen beschäftigt, indem er Arbeiter für sein Unternehmen anwarb, jedoch wahrheitswidrig auf Scheinunternehmen anmelden ließ und auf den Baustellen der T***** KG mit der Verrichtung von Arbeiten beauftragte und wie eigene Dienstnehmer in den Arbeitsablauf einband.

Die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz wurde in der Anklageschrift nicht begründet. Die WKStA ging nach dem Anklagetenor (ON 35 S 1) aber offensichtlich davon aus, dass M***** als Sitz der T***** KG (ON 12 S 61) und Wohnort des Angeklagten (ON 22 S 2) der Tatort sei, von dem aus jeweils die Anweisungen zu den (Schein-)Anmeldungen der Arbeiter per E-Mail an H***** erfolgten (ON 35 S 6).

Rechtliche Beurteilung

Der Angeklagte erhob gegen die Anklageschrift keinen Einspruch.

Die Akten wurden vom Vorsitzenden des Schöffengerichts wegen Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz gemäß § 213 Abs 6 zweiter Satz StPO dem Oberlandesgericht Linz und von diesem – weil es für möglich hielt, dass ein im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegendes Gericht zuständig sei – nach Verneinen des Bestehens eines der in § 212 Z 1 bis 4, 7 und 8 StPO genannten Gründe (vgl RIS-Justiz RS0124585) – gemäß § 213 Abs 6 letzter Satz, § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO dem Obersten Gerichtshof vorgelegt. Die Akten wurden vom Vorsitzenden des Schöffengerichts wegen Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz gemäß Paragraph 213, Absatz 6, zweiter Satz StPO dem Oberlandesgericht Linz und von diesem – weil es für möglich hielt, dass ein im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegendes Gericht zuständig sei – nach Verneinen des Bestehens eines der in Paragraph 212, Ziffer eins, bis 4, 7 und 8 StPO genannten Gründe vergleiche RIS-Justiz RS0124585) – gemäß Paragraph 213, Absatz 6, letzter Satz, Paragraph 215, Absatz 4, zweiter Satz StPO dem Obersten Gerichtshof vorgelegt.

Der Oberste Gerichtshof hat erwogen:

Primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit im Hauptverfahren ist gemäß § 36 Abs 3 erster Satz StPO der Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Bei der Bestimmung zu einer strafbaren Handlung liegt dieser Ort dort, wo der Täter zur Tat auffordert (Nordmeyer, WK-StPO § 25 Rz 1). Primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit im Hauptverfahren ist gemäß Paragraph 36, Absatz 3, erster Satz StPO der Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Bei der Bestimmung zu einer strafbaren Handlung liegt dieser Ort dort, wo der Täter zur Tat auffordert (Nordmeyer, WK-StPO Paragraph 25, Rz 1).

Wird eine Person wegen mehrerer Straftaten angeklagt, ist das Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen (§ 37 Abs 1 erster Satz StPO), wobei – soweit gegenständlich relevant – gemäß § 37 Abs 2 erster Satz StPO unter Gerichten verschiedener Ordnung das höhere zur Führung aller Verfahren zuständig ist. Im Übrigen kommt das Verfahren im Fall mehrerer Straftaten dem Gericht zu, in dessen Zuständigkeit die frühere Straftat fällt (§ 37 Abs 2 zweiter Satz StPO). Wenn jedoch für das Ermittlungsverfahren eine Staatsanwaltschaft bei einem Gericht zuständig war, in dessen Sprengel auch nur eine der angeklagten strafbaren Handlungen begangen worden sein soll, so ist dieses Gericht zuständig (§ 37 Abs 2 dritter Satz StPO; vgl RIS-Justiz RS0124935, RS0125227). Wird eine Person wegen mehrerer Straftaten angeklagt, ist das Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen (Paragraph 37, Absatz eins, erster Satz StPO), wobei – soweit gegenständlich relevant – gemäß Paragraph 37, Absatz 2, erster Satz StPO unter Gerichten verschiedener Ordnung das höhere zur Führung aller Verfahren zuständig ist. Im Übrigen kommt das Verfahren im Fall mehrerer Straftaten dem Gericht zu, in dessen Zuständigkeit die frühere Straftat fällt (Paragraph 37, Absatz 2, zweiter Satz StPO). Wenn jedoch für das Ermittlungsverfahren eine Staatsanwaltschaft bei einem Gericht zuständig war, in dessen Sprengel auch nur eine der angeklagten strafbaren Handlungen begangen worden sein soll, so ist dieses Gericht zuständig (Paragraph 37, Absatz 2, dritter Satz StPO; vergleiche RIS-Justiz RS0124935, RS0125227).

Bei Subsumtionseinheiten (hier [zu A./]: nach § 29 StGB) ist die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich jeder der zusammenzufassenden Straftaten nach den Kriterien des § 36 (Abs 3) StPO zu ermitteln. Möglicher Anknüpfungspunkt für die nach § 37 Abs 2 zweiter und dritter Satz StPO vorzunehmende Beurteilung, welches Gericht für das wegen aller Straftaten gemeinsam zu führende Hauptverfahren örtlich zuständig ist, ist dabei jeder einzelne der Tatorte, weil an jedem eine Ausführungshandlung gesetzt wurde (§ 36 Abs 3 StPO), es sei denn, eine Qualifikation, welche die sachliche Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts (§ 37 Abs 2 erster Satz StPO) nach sich zieht, wäre nach der Verdachtslage durch eine einzige dieser Straftaten verwirklicht worden (RIS-Justiz RS0131445; Oshidari, WK-StPO § 37 Rz 5/1; siehe auch Nordmeyer, WK-StPO § 26 Rz 8/1). Bei Subsumtionseinheiten (hier [zu A./]: nach Paragraph 29, StGB) ist die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich jeder der zusammenzufassenden Straftaten nach den Kriterien des Paragraph 36, (Absatz 3,) StPO zu ermitteln. Möglicher Anknüpfungspunkt für die nach Paragraph 37, Absatz 2, zweiter und dritter Satz StPO vorzunehmende Beurteilung, welches Gericht für das wegen aller Straftaten gemeinsam zu führende Hauptverfahren örtlich zuständig ist, ist dabei jeder einzelne der Tatorte, weil an jedem eine Ausführungshandlung gesetzt wurde (Paragraph 36, Absatz 3, StPO), es sei denn, eine Qualifikation, welche die sachliche Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts (Paragraph 37, Absatz 2, erster Satz StPO) nach sich zieht, wäre nach der Verdachtslage durch eine einzige dieser Straftaten verwirklicht worden (RIS-Justiz RS0131445; Oshidari, WK-StPO Paragraph 37, Rz 5/1; siehe auch Nordmeyer, WK-StPO Paragraph 26, Rz 8/1).

Im gegenständlichen Fall fiel nach den bisherigen Verfahrensergebnissen (zum Bezugspunkt der Zuständigkeitsprüfung vgl RIS-Justiz RS0131309 und Oshidari, WK-StPO § 38 Rz 2/1) weder eine der zur Subsumtionseinheit zusammengefassten Betrugstaten (A./) – mangels eines jeweils 50.000 Euro übersteigenden Schadens (vgl ON 34) – noch eine der zu B./ und C./ angeklagten Straftaten in die Zuständigkeit des Schöffengerichts, sondern käme die Kompetenz zur Führung des Hauptverfahrens jeweils dem Einzelrichter des Landesgerichts zu. Zufolge Gleichrangigkeit der tatortzuständigen Gerichte kommt daher der Anknüpfungspunkt nach § 37 Abs 2 dritter Satz StPO zum Tragen. Im gegenständlichen Fall fiel nach den bisherigen Verfahrensergebnissen (zum Bezugspunkt der Zuständigkeitsprüfung vergleiche RIS-Justiz RS0131309 und Oshidari, WK-StPO Paragraph 38, Rz 2/1) weder eine der zur Subsumtionseinheit zusammengefassten Betrugstaten (A./) – mangels eines jeweils 50.000 Euro übersteigenden Schadens vergleiche ON 34) – noch eine der zu B./ und C./ angeklagten Straftaten in die Zuständigkeit des Schöffengerichts, sondern käme die Kompetenz zur Führung des Hauptverfahrens jeweils dem Einzelrichter des Landesgerichts zu. Zufolge Gleichrangigkeit der tatortzuständigen Gerichte kommt daher der Anknüpfungspunkt nach Paragraph 37, Absatz 2, dritter Satz StPO zum Tragen.

Vorliegend ist dabei auch von einem Tatort in Wien – und demnach in jenem Gerichtssprengel, in dem die das Ermittlungsverfahren führende WKStA ihren Sitz hat (vgl Schroll/Oshidari, WK-StPO § 20a Rz 2; Nordmeyer, WK-StPO Vor §§ 25–28a Rz 2; und § 26 Rz 13; Oshidari, WK-StPO § 36 Rz 1) – auszugehen. Denn der Angeklagte soll nach der Aktenlage im Jahr 2017 im Büro der S***** in W***** unter anderem mit J***** und P***** die Abmachung getroffen haben, dass wieder die (bereits zuvor von ihm auf Baustellen beschäftigte und auf andere Scheinunternehmen des J***** angemeldete) „tschechische Partie“ geschickt werde (ON 22 S 8), wobei in den Anmeldungen dieser Arbeiter in der Folge nicht die S***** selbst, sondern (von der Anklage umfasst [ON 35 S 1, 6 f]) die G***** GmbH und/oder die w***** GmbH als Dienstgeber bezeichnet wurden (ON 34 S 4 f).

Vorliegend ist dabei auch von einem Tatort in Wien – und demnach in jenem Gerichtssprengel, in dem die das Ermittlungsverfahren führende WKStA ihren Sitz hat (vergleiche Schroll/Oshidari, WK-StPO Paragraph 20 a, Rz 2; Nordmeyer, WK-StPO Vor Paragraphen 25 –, 28 a, Rz 2; und Paragraph 26, Rz 13; Oshidari, WK-StPO Paragraph 36, Rz 1) – auszugehen. Denn der Angeklagte soll nach der Aktenlage im Jahr 2017 im Büro der S***** in W***** unter anderem mit J***** und P***** die Abmachung getroffen haben, dass wieder die (bereits zuvor von ihm auf Baustellen beschäftigte und auf andere Scheinunternehmen des J***** angemeldete) „tschechische Partie“ geschickt werde (ON 22 S 8), wobei in den Anmeldungen dieser Arbeiter in der Folge nicht die S***** selbst, sondern (von der Anklage umfasst [ON 35 S 1, 6 f]) die G***** GmbH und/oder die w***** GmbH als Dienstgeber bezeichnet wurden (ON 34 S 4 f).

Zur Führung des Hauptverfahrens ist somit jedenfalls ein im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien gelegenes Landesgericht zuständig, weshalb die Strafsache – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – dem Oberlandesgericht Wien zur Zuweisung an das zuständige Landesgericht zu übermitteln war.

Textnummer

E129469

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0140NS00040.20Y.0929.000

Im RIS seit

13.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at